

Hygieneplan Corona Gemeinde Greifenstein für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Ulmtalhalle, alte Rathäuser, Kegelbahnen und Schlachthäuser vom 19.05.2020; 5.Änderung 25.11.2021

Inhalt

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz Halle, Saal, Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Meldepflicht
8. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan Corona gilt für alle von der Gemeinde Greifenstein zugelassenen Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser, Ulmtalhalle, alte Rathäuser und Kegelbahnen. Der Hygieneplan ist von allen Nutzern dieser Gemeinschaftseinrichtungen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Hygieneplans Corona sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.

Soweit der Veranstalter auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (sporttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Veranstalter/Verein erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan Corona Gemeinde Greifenstein. Der vom Veranstalter/Verein zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Veranstalter, Vereine und verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern erläutern sowie die Händehygiene und Husten-und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Gemeinschaftseinrichtungen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. der Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung und des Vereins die Übungs- bzw. Kursleiter/innen, Trainer/innen, Vereinsmitglieder, Sportler/innen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Für die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen gilt die „2-G-Regelung“ (Genesen – Geimpft). Für die Einhaltung der 2-G-Regelung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Tanzveranstaltungen gilt die „2-G-Plus-Regelung“ (Genesen/Geimpft mit einem negativen Corona-Test (Antigen Schnelltest 24h / POC PCR 48h)). Es gelten zudem die aktuellen Corona-Regelungen der hessischen Landesregulierung. Wird die Hospitalisierungsrate im Lahn-Dill-Kreis von 6 überschritten, gilt bei allen Veranstaltungen die 2G-Plus-Regelung für die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen.

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden und Lüftungszeiten zu gewährleisten, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass in manchen Gemeinschaftseinrichtungen die übliche Nutzungszeit um 15-20 Minuten verkürzt wird (siehe 4.3 Lüften). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung der Gemeinschaftseinrichtung, statt, sofern dies möglich ist. Die Lüftung muss spätestens nach 1 Stunde Nutzung für 15-20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.

Wenn Zuschauerplätze eingenommen werden, sollen die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, um eine Rückverfolgung im Fall einer Infektion zu ermöglichen.

Für jede Veranstaltung (Nutzung Kegelbahn und Schlachthaus, sowie gemeindliche Sitzungen ausgeschlossen) muss im Vorfeld seitens des Veranstalters bzw. der Verantwortlichen Person ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erstellt und Frau Celik vom gemeindlichem Gebäudemanagement zugesandt werden. Ein Hygienekonzept-Formular finden Sie auf unserer Internetseite. Das Hygienekonzept muss am Veranstaltungstag für eventuelle Kontrollen des Gesundheitsamtes vorgehalten werden.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Veranstalter bzw. der Verantwortliche der Veranstaltung und des Vereins verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste mit Statusnachweis (Name, Adresse, Tel.-Nr., Geimpft/Genesen-Nachweis) zu führen. Die Verantwortlichen haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bei Chorproben bzw. Chor- und Singveranstaltungen wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten. Den Beteiligten soll Bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion aber auch die Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Beim Betreten/Verlassen der Einrichtung, sowie beim Verlassen des Platzes ist eine med. Maske oder eine FFP2 Maske zu tragen. Ab einer Personenanzahl von 25 besteht auch am Platz/Sitzplatz Maskenpflicht (diese entfällt bei 2-G-Plus-Veranstaltungen). Bei Verkaufsveranstaltungen wie z.B. Basare gilt die Verordnung „Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen“, sodass hier auch für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine med. Maske oder eine FFP2 Maske nach §1 Abs. 6 Satz 2 getragen werden muss.
- Mindestens 1,50 – 2 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Die Gemeinschaftseinrichtung einzeln und nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m betreten und wieder verlassen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Keine Gegenstände zwischen Personen weiterreichen.
- Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer o.ä. bereitgestellt werden.
- Servicepersonal bzw. Essensausgeber sind verpflichtet eine med. Maske oder eine FFP2 Maske zu tragen.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räumlichkeit, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen/Abnehmen der Maske), vor und nach Benutzung von Sport- bzw. Turngeräten/Utensilien.
- Die Händehygiene erfolgt durch:
 - a) Händewaschen mit Seife für mind. 30 Sekunden.
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe Anlage und Aushang Hände richtig desinfizieren)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. (Siehe hierzu Anlage und Aushang).
- Trotz Genesene oder vollständig Geimpfte sind die gängigen Hygienevorschriften (AHA-Regeln), insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Der Veranstalter bzw. die Kursleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an der

Veranstaltung bzw. am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Flächenplanung: 2,25 m² Person (bei 2-G-Plus-Veranstaltungen keine Begrenzung)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss bei jeder Veranstaltung ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter eingehalten werden.

4.2. Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:

- Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, wo sich bewegt wird, muss gesichert sein, dass die Mindestabstände in der gesamten Veranstaltungsdauer eingehalten werden und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
- Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte bzw. Turnutensilien müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

4.3 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt für die Gemeinschaftseinrichtungen, wo dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

4.4 Reinigung / Hygiene-Notfallkit

Der Veranstalter bzw. die Kursleiter müssen selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende

Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Veranstalter.

Jeder Veranstalter bzw. jede Übungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächen-desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Veranstalter bzw. die Kursleiter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Veranstalter bzw. die Kursleiter unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Der Veranstalter bzw. die Kursleiter müssen vor Beginn der Veranstaltung sich persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer aufhalten dürfen. Der Veranstalter bzw. die Kursleiter haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen im und vor dem Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Greifenstein ist dem Gesundheitsamt und der Gemeinde Greifenstein umgehend zu melden.

Gesundheitsamt

02771 / 407-1616 oder 06441 / 407-1699

(täglich auch am Wochenende von 10 bis 15 Uhr erreichbar)

Gemeinde Greifentein

Fachdienst 3.2 Hochbau, Bauordnung, Gebäudemanagement

Frau Celik

Tel. 02779 / 9124 26

ebru.celik@greifenstein.de

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Veranstalter sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

¹ *Als vollständig geimpft gelten Personen nach 14 Tage nach Verabreichung aller notwendigen COVID-19-Impfstoffdosen, also am 15.Tag.*

² *Als von Corona genesen gilt, wer ein positives PCR-, PoC-PCR- oder einen anderen Nukleinsäurenachweis besitzt, dessen Testdatum mindestens 28 Tage zurückliegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Infektion bereits überstanden ist. Der Nachweis darf jedoch nicht älter als 6 Monate sein. Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis wird ein positives PCR-Testergebnis benötigt, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem wird ein Impfausweis oder ein ähnliches Dokument benötigt, aus dem hervorgeht, dass vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurde.*

³ *2G/2G-Plus: Zugang zusätzlich für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest) sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Schülerfestheft oder aktuellem Antigen-Schnelltest.*